



Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0176/25/1-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 3**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 14.02.2025 online über eine Todesfahrt in München, bei der ein Mann in eine Menschenmenge fuhr. Über den mutmaßlichen Täter schreibt die Redaktion in der Überschrift „Abgelehnter Asylbewerber raste in Menschenmenge“ und im Beitrag: „Im Februar 2017 stelle er einen Asyl-Antrag. Der wurde abgelehnt. N. bekam eine Duldung, später eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis bis Oktober 2023. Die wurde als Fiktionsbescheinigung verlängert bis 22. April 2025.“

II. Der Beschwerdeführer sieht Ziffer 3 des Pressekodex verletzt.

Nach der anfänglichen Aussage des bayerischen Innenministers Herrmann (CSU) am 13.02.2025, es handele sich bei dem Täter des Anschlags in München um einen bereits in der Vergangenheit straffällig gewordenen Asylbewerber, hätten mehrere Medien darüber berichtet und auch festgestellt, dass der Asylantrag des Mannes abgelehnt worden sei. Am Abend des 13.02.2025 habe sich Herrmann jedoch korrigieren müssen. Der Täter sei nicht straffällig und auch (bis zur Tat) rechtmäßig in Deutschland gewesen.

Bei der Beschwerdegegnerin sei Stand 14.02.2025 immer noch davon zu lesen, dass es sich um einen abgelehnten Asylbewerber handele.

Die Beschwerdegegnerin schüre dadurch bewusst Hass und schiebe die Debatte in eine bestimmte Richtung – auf das Versagen der deutschen Politik, da dieser Mann angeblich nicht in Deutschland aufenthaltsberechtigt gewesen sei. Dies entspreche nicht den Tatsachen und sei daher nicht in Ordnung.

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde erweitert um eine mögliche Verletzung der Ziffern 1 und 2 des Pressekodex zugelassen.

IV. Der Beschwerdeausschuss behandelt die Beschwerde in seinen Sitzungen am 23.06.2025 und 25.09.2025 nicht abschließend.

V. Für die Beschwerdegegnerin teilt die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns mit, man halte die Beschwerde für unbegründet.

Die Redaktion habe die journalistische Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 Pressekodex) nicht verletzt. Die Formulierung „abgelehnter Asylbewerber“ sei sachlich korrekt. Die Behörden hätten den Asylantrag des Täters im Jahr 2020 endgültig abgelehnt. Auch eine später erteilte Duldung und eine Fiktionsbescheinigung änderten nichts an dieser Entscheidung; rechtlich bleibe der Täter ein abgelehnter Asylbewerber, selbst wenn die Behörden ihm vorübergehend ein Aufenthaltsrecht gewährten. Die Bezeichnung „abgelehnter Asylbewerber“ sei somit eine zulässige und präzise Beschreibung des asylrechtlichen Werdegangs des Täters. Die Redaktion habe sich dabei auf öffentlich zugängliche und verlässliche Quellen gestützt – unter anderem auf Aussagen des bayerischen Innenministers sowie auf Informationen aus anderen Medien.

Bei der Berichterstattung habe die Redaktion sowohl die Menschenwürde des Täters als auch die Grundsätze der Wahrhaftigkeit gewahrt. Niemand sei in seiner Würde herabgesetzt worden. Daher liege auch kein Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex.

Hinsichtlich der Bezeichnung des mutmaßlichen Täters als „abgelehnter Asylbewerber“ folgt er der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Sie ist sachlich richtig. Soweit der Beschwerdeführer kritisiert, verschiedene Medien hätten den Mann als straffällig bezeichnet, war zu beachten, dass diese Behauptung nicht im beschwerdegegenständlichen Artikel enthalten ist. Damit liegt weder eine Verletzung der Wahrhaftigkeit (Ziffer 1) noch der Sorgfalt (Ziffer 2) vor.

Mangels falscher Tatsachenbehauptungen besteht keine Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Kodex.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>